

BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.80 vom 25. April 2025

BS Appellationsgericht, 2025-04-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_BES.2024.80

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.80 du 25 avril 2025

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT BES.2024.80 del 25 aprile 2025

Erwägungen

E. 1

Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes [GOG, SG 154.100]), welches gemäss Art. 393 Abs. 2 StPO mit freier Kognition entscheidet. Die Beschwerdebefugnis nach Art. 382 Abs. 1 StPO verlangt eine unmittelbare persönliche Betroffenheit der rechtsuchenden Person in den eigenen rechtlich geschützten Interessen. Wird von der gesetzlichen Regel der Verfahrenseinheit abgewichen, indem eine Verfahrensvereinigung abgelehnt wird, ist der Beschwerdeführer unmittelbar in seinen eigenen rechtlich geschützten Interessen betroffen. Auf die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde (Art. 396 StPO) ist einzutreten.

E. 2

Streitgegenstand bildet die Frage, ob die Staatsanwaltschaft den Antrag des Beschwerdeführers vom 24. Mai 2024 um Vereinigung der Verfahren VT.[...] und VT.[...] zu Recht verweigert hat.

2.1 Die Staatsanwaltschaft macht in diesem Zusammenhang geltend, eine getrennte Verfahrensführung sei gerechtfertigt, da die bei der Abteilung für Wirtschaftsdelikte geführten Untersuchungen im Verfahren VT.[...] sehr umfangreich seien, noch andauern würden und der Abschluss der Untersuchungen noch nicht absehbar sei, da noch zahlreiche Verfahrenshandlungen vorzunehmen und auch mehrere Verfahrensbeteiligte involviert seien. Aus den Vorschriften über den Gerichtsstand ergebe sich sodann lediglich die Zuständigkeit der Behörde und es könne daraus nicht geschlossen werden, dass eine Vereinigung des gerichtsstandsrelevanten Verfahrens mit den übernommenen Verfahren erfolge. Es bestehe auch keine Gefahr, dass die separate Verfahrensführung zu widersprüchlichen Urteilen führe, zumal ■ sollte es in beiden Verfahren zu Schuldsprüchen kommen ■ ohnehin Art. 49 Abs. 2 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB, SR 311.0) zu beachten wäre. Das Verfahren VT.[...] umfasse zudem ausschliesslich Delikte des Strassenverkehrsrechts und es gäbe in diesem Verfahren keine weiteren Verfahrensbeteiligten. Deshalb könne dieses Verfahren aufgrund der Spruchreife, der nicht absehbaren Verfahrenserledigung im Verfahren VT.[...] sowie der Erfüllung der Voraussetzungen für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und deshalb eben gerade im Sinne der Prozessökonomie mit dem Erlass eines Strafbefehls abgeschlossen werden.

2.2 Der Beschwerdeführer vertritt demgegenüber die Auffassung, dass keine Gründe vorlägen, welche eine Verfahrenstrennung rechtfertigen würden. Die Verfahren seien bisher nicht vollständig getrennt geführt worden, da sieben der acht Sachverhalte, die Gegenstand des Strafbefehls vom 22. Mai 2024 bildeten, gemäss den Akten dem Verfahren VT.[...] zuzuordnen seien. Die formelle Abtrennung dieser Sachverhalte aus dem Verfahren VT.[...] sei den Akten nicht zu entnehmen. Der Beschwerdeführer sei zudem nicht in

Untersuchungshaft, weshalb keine Dringlichkeit und keine privaten und öffentlichen Interessen daran bestünden, die im Strafbefehl vom 22. Mai 2024 behandelten Sachverhalte einer gerichtlichen Beurteilung zuzuführen. Es bestehe jedoch ein privates Interesse des Beschwerdeführers und ein öffentliches Interesse daran, dass auch diese Sachverhalte in einem fairen und effizienten Verfahren beurteilt würden. Das Führen zweier Gerichtsverfahren würde die Ressourcen des Beschwerdeführers und auch jene der Justiz stärker beanspruchen, als wenn alle Sachverhalte in einem einzigen Verfahren beurteilt würden. Das Vorverfahren sei denn auch mangelhaft und unvollständig gewesen, da der Beschwerdeführer nie zu den vorliegend relevanten Sachverhalten befragt worden und auch keine Schlussmitteilung vorausgegangen sei. Es könne deshalb nicht von Spruchreife die Rede sein. Es sei sodann irrelevant, ob einzelne Dossiers rascher als andere abgeschlossen werden könnten, da verschiedene Dossiers immer unterschiedliche Grössen und Komplexitäten hätten und die Ermittlungen und Untersuchungen deshalb oft nicht gleichzeitig beginnen würden. Es sei deshalb normal, dass in einer Untersuchung einzelne Dossiers früher spruchreif seien als andere.

2.3 Gemäss Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO werden Straftaten gemeinsam verfolgt und beurteilt, wenn eine beschuldigte Person mehrere Straftaten verübt hat. Die Bestimmung von Art. 29 Abs. 1 lit. a StPO bezieht sich indessen nur auf mehrere Straftaten einer einzelnen Person (vgl. BGE 138 IV 214 E. 3.2 mit weiteren Hinweisen). Der Grundsatz der Verfahrenseinheit bezweckt die Verhinderung sich widersprechender Urteile und dient der Prozessökonomie (vgl. BGE 138 IV 29 E. 3.2). Nach Art. 30 StPO können die Staatsanwaltschaft und die Gerichte allerdings aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen. Das Erfordernis der sachlichen Gründe impliziert, dass eine Verfahrenstrennung die Ausnahme bleiben muss. Die sachlichen Gründe müssen objektiv sein. Die Verfahrenstrennung soll vor allem der Verfahrensbeschleunigung dienen bzw. eine unnötige Verzögerung vermeiden. So stellt das Beschleunigungsgebot (Art. 5 StPO, Art. 29 Abs. 1 der Bundesverfassung [BV, SR 101], Art. 6 Ziff. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten [EMRK, SR 0.101]) oft einen sachlichen Grund gemäss Art. 30 StPO dar, eine Verfahrenstrennung vorzunehmen oder auf eine Verfahrensvereinigung zu verzichten.

2.4 Die vorliegende Ablehnung der Verfahrensvereinigung durch die Staatsanwaltschaft steht im Einklang mit der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. BGE 138 IV 214 E. 3.2; BGer 6B_782/2021 vom 17. Februar 2022 E. 2.2). Einerseits war an den dem Beschwerdeführer im Verfahren VT.[...] vorgeworfenen Delikten lediglich er selber beteiligt. Weitere Verfahrensbeteiligte gibt es bei den Delikten des Strassenverkehrsrechts nicht. Dies, im Gegensatz zum Verfahren VT.[...], bei dem die Staatsanwaltschaft Untersuchungen gegen den Beschwerdeführer sowie mehrere Mitbeschuldigte führt. Andererseits besteht eine deutliche Diskrepanz zwischen der Spruchreife der Verfahren VT.[...] und VT.[...]. Das Verfahren VT.[...] kann gemäss Auskunft der Staatsanwaltschaft nicht in absehbarer Zeit abgeschlossen werden, zumal die Ermittlungen bei Weitem noch nicht abgeschlossen seien, während die Untersuchungen im Verfahren VT.[...] bereits abgeschlossen werden konnten. Insofern dient die abgelehnte Verfahrensvereinigung im Sinne des vorstehend Erwogenen dem Beschleunigungsgebot. Schliesslich kann eine allfällige Zusatzstrafenbildung nach Art. 49 Abs. 2 StGB die getrennte Aburteilung kompensieren (vgl. Schlegel, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlens [Hrsg.], Kommentar StPO, 3. Auflage, Art. 29 N 5). Vorliegend bestehen somit zureichende sachliche Gründe

im Sinne des Art. 30 StPO, die gegen eine Verfahrensvereinigung sprechen. Aufgrund der dargelegten Erwägungen ist die Beschwerde abzuweisen.

E. 3

3.1 Bei diesem Ausgang des Beschwerdeverfahrens hat der Beschwerdeführer gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO die Kosten zu tragen, wobei eine Gebühr von CHF 800.■ (einschliesslich Auslagen) angemessen erscheint (§ 21 Abs. 2 Gerichtsgebührenreglement [GGR, SG 154.810]).

3.2 Der Beschwerdeführer hat um Bewilligung der amtlichen Verteidigung im vorliegenden Beschwerdeverfahren ersucht. Antragsgemäss wird ihm die Einsetzung seines Rechtvertreters als amtlicher Verteidiger bewilligt. Diesem ist ein Honorar gemäss Honorarnote vom 14. August 2024 aus der Gerichtskasse auszurichten. Für Details wird auf das Dispositiv verwiesen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.